

Unterschriften für den Volksentscheid

Mitbestimmungsrecht für alle – ein schönes, ein oft verwendetes, ein verbrauchtes und immer wieder erneuertes Wort. Und ist doch der Kerngedanke von Demokratie. Mitbestimmen kann jetzt jede und jeder von uns, wenn am 6. Mai Parteien und Koalitionen zur Wahl für die Regierungsgeschäfte stehen; dann wieder zur nächsten Wahl in vielleicht

Am 13. Januar, einem Sonnabend, fand im Leipziger Haus der Demokratie eine republikweite Tagung der „Demokratie-Initiative 90“ statt. Zusammengekommen haben sich unter diesem Namen parteiunabhängige und Mitglieder von Parteien und Organisationen, die jedoch lediglich als Bürger dieses Landes auftreten wollen, denn jegliche Parteiideologie soll im Rahmen ihrer Initiative ausgeschlossen werden – was nicht heißt, daß Parteien sich ihr nicht anschließen können. Die Versammelten kamen aus unterschiedlichen Regionen des Landes. Mit ihrem Vorhaben wollen sie aber an allen Orten ins Gespräch kommen.

Ihr Ziel besteht in zwei wesentlichen Veränderungen unserer Gesetzgebung: in der Wiedereinführung der Volksgesetzgebung und in der Teilnahme der Bevölkerung an der Ausarbeitung der neuen Verfassung. Wer diese beiden Forderungen unterstützen möchte, kann es in den nächsten Wochen und Monaten tun. Die Vertreter der Initiative beginnen in diesen Tagen eine landesweite Unterschriftensammlung für ihre Vorschläge.

Warum Volksentscheid einführen?

Sie gehen davon aus, daß es in unserem Land freie Wahlen geben wird, bei denen sich Parteien um Mandate für die Volkskammer bewerben können. „Notwendig ist darüber hinaus“, schreiben sie in ihrem Aufruf, „daß künftig alle für die Gesellschaft verbindlichen Beschlüsse – insbesondere alle Gesetze – einen unzweifelbar demokratischen Charakter haben. Dazu genügt es nicht, daß wir nur eine Volksvertretung wählen und dieser alle Macht übertragen.“ Zu ihrer Demokratieauffassung schreiben sie weiter: „Was der demokratische Wille des Volkes ist, läßt sich konkret nur ermitteln, wenn alle erwachsenen Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, ihre Stimme von Fall zu Fall zu den Sachfragen der

vier Jahren. Zur Mitsprache kann man sich auch in Parteien etablieren. Aber muß jeder gleich einer Partei oder Organisation beitreten, oder, wenn ihm genehme nicht vorhanden sind, eine neue gründen, um im gesellschaftlichen Leben sein Mitbestimmungsrecht wahrzunehmen?

Politik in die Waagschale zu legen. Das heißt, von wirklicher Demokratie kann erst gesprochen werden, wenn es die Möglichkeit der Volksabstimmung gibt. Gegenwärtige Demokratien begnügen sich in der Regel mit Parlamentarismus und Parteienvielfalt. Das aber führt

Aus einer Veröffentlichung des Internationalen Dialogforums Achberg. War in alten Zeiten „Herrschaft“ immer Machtausübung im Sinne einer hierarchischen Ordnung (nach dem Urbild der pyramidalen Struktur), so wurde dieses Prinzip in seinen letzten (monarchischen) Ausläufern z. B. in Mitteleuropa endgültig nach dem ersten Weltkrieg überwunden. An seine Stelle traten Republiken, in denen von nun an gelten sollte, daß – wie es in der österreichischen Verfassung von 1920 klassisch heißt – „ihr Recht vom Volk ausgeht“. Zwei Linien standen sich gegenüber. Auf Montesquieus Idee von der Gewaltenteilung (Legislative, Exekutive, Judikative) beriefen sich alle diejenigen, welche die Volkssouveränität beschränken wollten auf die Wahl der Volksvertretung (Parlamentarismus), weil sie keine praktikable Möglichkeit erkennen konnten oder ergreifen wollten, die „Staatsgewalt“ durch die Gesamtbürgerschaft unmittelbar auszuüben. Dagegen wandten sich jene, die mit Rousseau die Erkenntnis teilten, daß die Volkssouveränität ihrem Wesen nach unveräußerlich ist und in der Betätigung des Gemeinwillens (volonté générale) ihren Ausdruck finden muß. Dies könne sich freilich nur – müsse sich aber auch! – auf die

zwangsläufig zur bloßen „Zuschauerdemokratie“. Parlamentarismus und Parteienvielfalt ohne die Möglichkeit der direkt-demokratischen Abstimmung bedeuten nur die freie Wahl der Vormundschaft – nicht die Abschaffung des »vormundschaftlichen Staates« im Prin-

zip.“ Interessant ist, daß wir in unserem Land bereits eine Geschichte versuchter Volksgesetzgebung vorfinden. Bereits im Eisenacher Programm der Sozialistischen Demokratischen Arbeiterpartei Deutschlands 1868 gefordert, gelangt die

Fragen der Gesetzgebung erstrecken; während die Aufgaben von Regierung und Judikative ihrer Natur nach durch bevollmächtigte Personen wahrzunehmen seien. Aber es zeigte sich, daß einerseits die konkrete Art der Regelung der direkten Demokratie viel zu schwerfällig und der Weimarer Parlamentarismus viel zu zerrissen, andererseits auch das Demokratiebewußtsein in weiten Kreisen der Bevölkerung noch zu wenig entwickelt war. Die Republik brach unter den schweren Hypothesen ihrer Gründung (Versailles, unausgewogene Gewaltenteilung, ideologische Feindschaften, Klassenkampf usw.) trotz einer leidlichen Möglichkeit direktdemokratischer Einflußnahme zusammen. Durch das Ermächtigungsgesetz wurde „die Staatsgewalt“ vom Parlament an den Diktator übertragen.

In der DDR lautete der Verfassungsartikel 3 (gültig bis 1968!): „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Das Mitbestimmungsrecht der Bürger wird wahrgenommen durch: Teilnahme an Volksbegehren und Volksentscheiden; Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.“ Allerdings: Niemals wurde dieses staatsbürgerliche Grundrecht in Anspruch genommen.

Volksouveränität, also die Volksgesetzgebung, erst 1920 in eine Verfassung auf deutschem Boden, damals in die der Weimarer Republik, 1949 dann in die der DDR. (Lesen Sie dazu bitte auch nebenstehenden Text.) Beide Male verfehlt sie ihre Wirksamkeit. Bei uns bleibt sie,

ohne die notwendigen Durchführungsbestimmungen, nur eine nette Verzierung der Verfassung, aus der sie, nie genutzt, 1968 gestrichen wird.

Der Vorschlag der „Demokratie-Initiative 90“

Aus den Erfahrungen bisheriger Praxis von Volksentscheiden haben die Initiatoren einer internationalen Demokratiebewegung, im wesentlichen angesiedelt am Internationalen Dialog-Forum in Achberg am Bodensee, ein Prinzip für die Durchführungsbestimmungen von Volksentscheidenerarbeitet, die dann landesspezifisch modifiziert werden können. Der neuralgische Punkt dabei ist die Ausschließung von Manipulationsmöglichkeiten, an dem auch die Schweiz mit ihrer einhundertjährigen Volksentscheidstradition ihre Probleme hat.

Die Vertreter der „Demokratie-Initiative 90“ stehen im Konsens mit dem Achberger Ansatz zur Koordinierung einer internationalen Bewegung für die Volksgesetzgebung. (Daher auch der Zusatz: Sektion DDR) Ihr Vorschlag sieht die Wiedereinführung des Volksentscheides in die Verfassung der DDR in drei Stufen vor (beschrieben ebenfalls im Aufruf): Jeder Bürger ist berechtigt, einen Vorschlag für eine Gesetzesänderung oder -erarbeitung zu machen. Er bedarf jedoch einer Mindestanzahl von Unterschriften – vorgeschlagen werden 20 000 –, die er durch eine Volksinitiative erreichen kann, um sein Anliegen vor die Volkskammer zu bringen (1. Stufe). Im Falle der zustimmenden Behandlung kann der Vorschlag Gesetz werden. Wenn nicht, hat er oder eine Initiativgruppe die Möglichkeit, ein Volksbegehren anzustreben. Dazu sind wesentlich mehr Unterschriften erforderlich, um ein echtes Interesse in der Bevölkerung zu belegen (500 000 Stimmen) (2. Stufe). Dann muß eine Volksabstimmung durchgeführt werden. Im Interesse der Besonnenheit und verantwortungsvollen Mitsprache sollen allen Stimmberechtigten ausreichende Informationen und Zeit zur Meinungsbildung zur Verfügung stehen. Dabei kommt es darauf an, daß sämtliche Medien sowohl dem Anliegen einer erfolgreichen Volksinitiative als auch paritätisch dem Pro und Kontra Raum geben. Für diese Fragen, ebenso wie für Diskussionszeitraum (mindestens ein halbes Jahr) und Durchführungsmodus bedarf es genauer gesetzlicher Regelungen. Bei der Volksabstimmung (3. Stufe) entscheidet die einfache Mehrheit



der Wähler. Lediglich für verfassungsändernde Gesetze wird eine Schwelle von Zweidrittel der Stimmen vorgesehen. Damit wäre diese Entscheidung für die Gesetzbearbeitung verbindlich.

Die Abstimmung soll nach diesem Vorschlag nicht auf das Ja-Nein-Verfahren beschränkt sein. Liegen mehrere Vorschläge vor, kann auch durch Auswahl zwischen diesen Varianten entschieden werden.

Für und Wider besprechen

Neben der Verankerung der Volkssouveränität in der neuen Verfassung fordert die „Demokratie-Initiative 90“ zugleich die Mitsprache des Volkes bereits an der Erarbeitung der Verfassung. Auch dazu stellen sie einen Entwurf vor, der die schrittweise Erarbeitung dieses grundlegenden Gesetzwerkes in ständiger Rückkopplung mit der Bevölkerung vorsieht.

Wer diesen Aufruf der „Demokratie-Initiative 90“ unterzeichnet, unterstützt zunächst das Grundanliegen: die Einführung der Volksgesetzgebung überhaupt. Hat die Initiative Erfolg, kann am 7. Oktober, wie vorgeschlagen, mit einem Volksentscheid über die Einführung des Volksentscheids als künftiges Machtmittel aller Bürger befunden werden. Dabei würde auch der Durchführungsmodus bestimmt, für den in der Diskussionszeit durchaus weitere Entwürfe aufgrund von Volksinitiativen vorgeschlagen werden können.

Eine Vielzahl von Fragen kommt auf uns zu: Erfordern bestimmte Entscheidungen nicht Einblick und Kompetenz, die ein Großteil der Bevölkerung gar nicht haben kann? Müßten daher nicht bestimmte Bereiche oder gewisse Entscheidungsstufen von vornherein ausgeklammert werden? Wie kann Manipulation in den Medien tatsächlich verhindert und Pro und Kontra der Vorschläge paritätisch Platz gesichert werden? Wie lange muß die Volksaussprache gehen? Und immer wieder: Können wir Vertrauen in die Entscheidungsfähigkeit der Menge, in unser aller Verantwortungsbeußtsein haben? In die Bereitschaft, sich eine Meinung wirklich zu erarbeiten, Zeit ev. eigene Ansprüche zu minimieren und nicht bequem nur den verlockendsten Parolen nachzulaufen? Einen Blick auch für andere zu entwickeln? Wie werden Ansprüche von Minderheiten berücksichtigt, die noch notwendig sind in wahrer Meinungsvielfalt? – Eines ist gewiß: Nur durch die Möglichkeit zur demokratischen Mitsprache wird sich auch ein demokratischer Umgang miteinander entfalten können.

Die Vertreter der „Demokratie-Initiative 90“ verstehen ihren Aufruf als Diskussionsgrundlage zu all diesen Problemen. Sie wollen die Unterschriftensammlung bis Ende März abschließen und bitten um Helfer aus der Bevölkerung. Jeder kann sich von den örtlichen Koordinatoren Vordrucke für Unterschriftenlisten zusenden lassen und diese auch selbst vervielfältigen. Die gefüllten Listen werden den örtlichen Koordinatoren (Adressen jeweils im Aufruf) oder der zentralen Sammelstelle unter der Anschrift: „Demokratie-Initiative 90“, Haus der Demokratie, Bernhard-Göring-Straße 152, 7030 Leipzig zugesandt. Um verschiedene Druck- und Organisationskosten zu decken, bitten die Initiatoren um Geldspenden, die auf das Sparkassenkonto Leipzig 5602-49-117730 überwiesen werden können. **Marlies Koch**